

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT-0063 Umbindung UrW Prenzlau, Az. 27.2-1-327“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 29. Februar 2024

Träger des Vorhabens ist die E.DIS Netz GmbH mit Firmensitz in Fürstenwalde/Spree. Diese plant im Landkreis Uckermark die Errichtung des Endmasts 1aP, die Umschwenkung der bestehenden 110-kV-Freileitung HT-0063 sowie den Rückbau des Leitungsabschnitts ab dem Mast 1aP bis zum bestehenden Umformerwerk (UfW) Prenzlau Nord inklusive der Maste 2P und 3P. Die LTB Hochspannung GmbH wurde mit der Planung und der Bauleistung zu der Maßnahme des Anschlusses des UrW (Umrichterwerks) Prenzlau an die 110-kV-Freileitung sowie dem inkludierten Mastwechsel (1aP) beauftragt. Es handelt sich somit im Sinne von § 7 UVPG um ein Neuvorhaben zur Errichtung einer 110-kV-Freileitung.

Zur Anbindung des neuen UrWs Prenzlau an die bestehende 110-kV-Freileitung HT-0063 ist vom neuen Mast 1aP eine ca. 30 m lange Umbindung/Umschwenkung zu dem Portal UrW Prenzlau sowie die Errichtung des Mast 1aP und der Rückbau des Leitungsabschnittes zum bestehenden UfW Prenzlau Nord notwendig, was Gegenstand dieses Vorhabens ist.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Prenzlau, Flur 1 auf den Flurstücken 38 und 37 sowie Flur 3, Flurstück 19/2.

Der Neubau des Masts 1aP soll in 2024 erfolgen. Die Inbetriebnahme des UrWs Prenzlau soll ebenfalls in 2024 erfolgen. Nach Inbetriebnahme des neuen UrW Prenzlau ist aus sicherungstechnischen Gründen ein Parallelbetrieb der beiden Werke für voraussichtlich ein Jahr vorgesehen, dann kann der Rückbau des Leitungsabschnitts M2P – UfW Prenzlau Nord beginnen.

Die LTB beantragte mit Schreiben vom 03.03.2023 (P.E. 03.03.2023) die Einzelfallprüfung für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT-0063 Umbindung UrW Prenzlau, Az. 27.2-1-327“.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, die unter dem Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgelistet sind, können ausgeschlossen werden.
- Gem. dem Flächennutzungsplan (FNP, 2018) der Stadt Prenzlau befindet sich der neue Maststandort 1aP innerhalb einer ausgewiesenen Fläche „Umgrenzung Bodendenkmal“. Da es sich nur um eine punktuell betroffene Fläche von ca. 90 m² für den neuen Mast und ca. 56 m² für den zu demontierenden Mast handelt, in deren Umfang in den Boden eingegriffen wird, ist die potenzielle Betroffenheit sehr gering und ein

Antreffen von archäologischen Funden unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Durch den Einsatz bspw. einer archäologischen Baubegleitung oder Vorsorgesondierungen durch Fachfirmen und der fachgerechten Bergung kann eine Beeinträchtigung von potenziell vorhandenen Bodendenkmälern ausgeschlossen werden.

-

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe